

Checkliste

für die Anmeldung eines Gewerbes



Eine Information der Gemeinde Wachtberg
für Gewerbetreibende

Check-Liste

für die Anmeldung eines Gewerbes

- Eine Information der Gemeinde Wachtberg -

Sehr geehrte Gewerbetreibende,
sehr geehrter Gewerbetreibender!

Sie haben sich mit dem Weg in die Selbständigkeit zu einem bedeutenden Schritt entschlossen. Hierzu darf ich Ihnen viel Erfolg wünschen. Besonders freut es mich, dass Sie sich mit Ihrem Gewerbebetrieb in Wachtberg niederlassen wollen.

Im Rahmen einer jeden Gewerbeanmeldung sind verschiedene Vorbereitungen zu treffen. Anträge sind zu stellen, Unterlagen beizubringen und wichtige Informationen einzuholen.

Dabei soll Sie diese Check-Liste unterstützen und Ihnen die Existenzgründung in Wachtberg erleichtern. Eine Vielzahl von Hinweisen, Anregungen, Kontaktadressen zu Institutionen, Behörden und Dienstleistern sollen Ihnen helfen, sich schnellstmöglich in Wachtberg zu orientieren und einzuleben.

Im Bürgerbüro erhalten Sie zudem eine Informationsbroschüre, aus der Sie alles Wesentliche über die Gemeinde Wachtberg entnehmen können.

Natürlich steht die persönliche Beratung bei uns an erster Stelle. Sollten Sie also noch weitere Fragen haben, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bürgerbüros und des Ordnungsamtes und auch ich zur Verfügung. Gerne helfen wir Ihnen bei Ihren Fragen weiter!

Mit freundlichen Grüßen

Renate Offergeld
Bürgermeisterin

Inhaltsverzeichnis

- A) Was ist zu veranlassen? - Prüfliste -
- B) Anmeldung eines bereits bestehenden Betriebes/Gewerbes
- C) Anmeldung eines neu gegründeten Betriebes/Gewerbes

Zusatzgenehmigungen (Buchstaben D bis F):

- D) Gaststättenkonzession
- E) Tätigkeit als Immobilienmakler
- F) Reisegewerbe
- G) Wichtige Telefonnummern und Kontaktadressen
- H) Sonstiges
 - Was ist ein Gewerbe?
 - Gesetzliche Vorschriften
 - Freiberufler
 - Gewerbesperrvermerk für Ausländer
 - Namensgebung / Rechtsform
 - Notwendigkeit besonderer Zulässigkeitsvoraussetzungen und Genehmigungserfordernisse
 - Eintragung im Handelsregister
 - Betriebsstätte: Müllentsorgung /Strom, Gas, Wasser beantragen
 - Betriebsstätte: Telekommunikationsdienstleistungen beantragen
 - Weitere Informationen

A) Was ist zu veranlassen? - Prüfliste -

- Bestimmen Sie die rechtlich und wirtschaftlich zweckmäßigste **Rechtsform** für Ihren Betrieb und geben sie Ihrem Betrieb eine genaue **Bezeichnung**.
- Klären Sie rechtzeitig die Notwendigkeit besonderer **Zulässigkeitsvoraussetzungen** und **Genehmigungserfordernisse** und stellen Sie frühzeitig die notwendigen Anträge (Informationen erhalten Sie beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung und beim Fachbereich Gemeindeentwicklung sowie bei den jeweiligen Kammern).
- Beantragen Sie die für Sie notwendigen **Telekommunikationsdienstleistungen** und die dafür erforderlichen Anschlüsse (Telefon-/Fax-/Internet-/ISDN-/DSL-Anschlüsse etc., E-Mail-Adresse) sowie den **Eintrag in das örtliche Telefonbuch**.
- Klären Sie die **postalischen Fragen** (Postfach, Postvollmacht, Postscheckkonto etc.)
- Richten Sie rechtzeitig ein **Geschäftskonto** ein und klären Sie eventuelle Bankvollmachten.
- Lassen Sie sich über alle **Versicherungsfragen** von einem – besser noch von mehreren – unabhängigen Versicherungsberatern aufklären und schließen Sie frühzeitig die entsprechenden Versicherungsverträge ab.
- Informieren Sie sich frühzeitig über alle **steuerrechtlich relevanten Fragen** – ggf. mit Hilfe eines Steuerberaters und des zuständigen Finanzamtes.
- Denken Sie daran, das Arbeitsamt, die zuständige Krankenkasse/Ersatzkasse sowie den zuständigen Rentenversicherer über die von Ihnen beschäftigten **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** zu informieren.
- Machen Sie sich frühzeitig mit dem geltenden **Ortsrecht** (Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer, Sondernutzungssatzung, Entwässerungssatzung etc.) sowie mit den Strukturdaten der Gemeinde Wachtberg (allgemeine Standortkriterien, Infrastruktur, Arbeitsmarkt, Gewerbeflächen, Bauleitplanung) bekannt.
- Denken Sie über eine freiwillige **Mitgliedschaft in einem Wirtschaftsverband** (z.B. Kreishandwerkerschaft, Einzelhandelsverband etc.) oder in einem örtlichen Gewerbeverband (mehrere) nach.
- Denken Sie über ein geeignetes **Betriebs-Logo** sowie geeignete **Werbemaßnahmen** (z.B. Anzeigen, Internetauftritt) nach. Lassen Sie sich in verschiedene **Unternehmensportale/Branchenverzeichnisse** aufnehmen und denken Sie über einen Eintrag in den **GELBEN SEITEN** Bonn/Siegburg nach.
- Firmenfahrzeuge/Betriebseigene Kraftfahrzeuge zulassen.
- Informieren Sie sich über mögliche Starthilfen und Fördermöglichkeiten sowie über öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten. Die IHK steht Ihnen hierbei helfend zur Seite. Die IHK führt zusätzlich im 14-tägigen Zyklus Sprechtage mit Unternehmensberatern durch.
- Gewerbe anmelden (beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung der Gemeinde Wachtberg).

B) Anmeldung eines bereits bestehenden Betriebes/Gewerbes

Eine bereits bestehende gewerbliche Tätigkeit muss bei Umzug nach Wachtberg bei dem für die bisherige Betriebsstätte zuständigen Gewerbeamt abgemeldet werden. Danach muss die gewerbliche Tätigkeit beim Fachbereich 2 - Bürgerdienste der Gemeinde Wachtberg, Bereich Gewerbeangelegenheiten, Zimmer 15, Tel.: 0228 / 95 44 131, neu angemeldet werden.

Für die Gewerbebeanmeldung bringen Sie bitte folgende Unterlagen mit:

1. Ausgefülltes Formular der Gewerbebeanmeldung (bei einer GbR, GmbH, oHG etc. ein Formular je Gesellschafter. Anmeldeformulare erhalten Sie im Fachbereich 2 - Bürgerdienst/Ordnungsamt).
2. gültiger Personalausweis
3. Abmeldebestätigung der früheren Betriebsstätte
4. Handelt es sich um eine **handelsregisterlich eingetragene Firma** (z.B. GmbH, oHG, AG) ist zusätzlich ein Handelsregisterauszug des Amtsgerichts vorzulegen.
5. Bei **handwerklichen Tätigkeiten** ist zusätzlich eine Eintragung der Handwerkskammer (Handwerksrolle) vorzulegen.

C) Anmeldung eines neu gegründeten Betriebes/Gewerbes

Wenn ein Gewerbe in Wachtberg neu gegründet wird, muss das Gewerbe beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung der Gemeinde Wachtberg, Bereich Gewerbeangelegenheiten, Zimmer 15, Tel.: 0228 / 95 44 131 angemeldet werden.

Für die Gewerbebeanmeldung bringen Sie bitte folgende Unterlagen mit:

1. Ausgefülltes Formular der Gewerbebeanmeldung (bei einer GbR, GmbH, oHG etc. ein Formular je Gesellschafter. Anmeldeformulare erhalten Sie im Ordnungsamt).
2. gültiger Personalausweis
3. Handelt es sich um eine **handelsregisterlich eingetragene Firma** (z.B. GmbH, oHG, AG) ist zusätzlich ein Handelsregisterauszug des für Ihre Betriebsstätte zuständigen Amtsgerichts vorzulegen.
4. Bei **handwerklichen Tätigkeiten** ist zusätzlich eine Eintragung der Handwerkskammer (Handwerksrolle) vorzulegen.
5. Handelt es sich bei der gewerblichen Tätigkeit um ein **erlaubnispflichtiges Gewerbe**, wie zum Beispiel die Eröffnung einer Gaststätte oder Tätigkeit als Immobilienmakler, sind zusätzliche Nachweise der persönlichen Zuverlässigkeit nötig.

D) Gaststättenkonzession

Wer ein Gaststättengewerbe betreiben will, bedarf einer Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz (§ 2 GastG). Diese ist objekt- und personengebunden. Bei der Beantragung einer Erlaubnis zur Ausübung eines Gaststättengewerbes sind nachstehend aufgeführte Unterlagen zur Antragsbearbeitung und zum Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit vorzulegen:

1. Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem GastG (Anträge erhalten Sie beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung):

2. Einwandfreie Grundrisszeichnungen aller Betriebsräume in 3-facher Ausfertigung.
3. Einwandfreie Schnittzeichnungen des Gewerbebetriebes in 3-facher Ausfertigung.
4. Lageplan in 3-facher Ausfertigung.
5. Beschreibung der Räumlichkeiten und deren Nutzung.
6. Pacht- oder Mietvertrag.
7. Unbedenklichkeitsbescheinigung in Steuersachen des für Ihren Wohnort zuständigen Finanzamtes.
8. Unbedenklichkeitsbescheinigung des für Sie zuständigen Steueramtes (Steueramt Ihres Wohnortes).
9. Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis des zuständigen Amtsgerichts (www.vollstreckungsportal.de)
10. Polizeiliches Führungszeugnis (für Behörden; zu beantragen über das Bürgerbüro/Meldeamt Ihres Wohnortes, Gebühr: 13,00 EUR, das Führungszeugnis wird der Gemeinde Wachtberg unmittelbar zugesandt).
11. Auszug aus dem Gewerbezentralregister (für Behörden; zu beantragen über das Bürgerbüro/Meldeamt Ihres Wohnortes, Gebühr: 13,00 EUR).
12. Gültiger Personalausweis
13. Unterrichtsnachweis der Industrie- und Handelskammer (Teilnahme an einem Kurs der IHK über lebensmittel- und hygienerechtliche Bestimmungen, Belehrung Gaststättenrecht).
14. Belehrung zum Infektionsschutzgesetz (Nachweis in Form einer nicht mehr als drei Monate alten Bescheinigung des Gesundheitsamtes, dass Sie über gesetzliche Tätigkeitsverbote bei vorliegenden Erkrankungen und Ihre Pflichten belehrt worden sind. Es handelt sich dabei um das ehemalige Gesundheitszeugnis; zu beantragen über das Gesundheitsamt des Rhein-Sieg-Kreises, Kontakt: Werner Hebenstreit 02241 / 13-2587).
15. Gewerbean- / beziehungsweise Abmeldung.
16. Verzichtserklärung des Vorbesitzers oder dessen alte Konzession.

WICHTIG.

Die Annahme und die Bearbeitung des Antrages sind erst dann möglich, wenn alle aufgeführten Unterlagen **vollständig** vorgelegt werden.

Die Verwaltungsgebühren für die Konzessionen ergeben sich aus dem Verwaltungsaufwand der zur Prüfung anstehenden Gaststätte / Antrag gemäß § 2 GastG.

Geregelt werden diese gemäß der Dienstanweisung der Gemeinde Wachtberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in ordnungsbehördlichen Angelegenheiten vom 01.11.2013

E. Tätigkeit als Immobilienmakler

Bei der Beantragung einer Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als Immobilienmakler gem. § 34 c Gewerbeordnung (GewO) sind nachstehend aufgeführte Unterlagen zur Antragsbearbeitung und zum Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit vorzulegen:

1. Antrag gem. § 34 c GewO (Anträge erhalten Sie beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung).
2. Polizeiliches Führungszeugnis nach Belegart „O“ (für Behörden; zu beantragen über das Bürgerbüro/Meldeamt Ihres Wohnortes, Gebühr: 13,00 EUR)
3. Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach Belegart „9“ (für Behörden; zu beantragen über das Bürgerbüro/Meldeamt Ihres Wohnortes, Gebühr: 13,00 EUR).
4. Unbedenklichkeitsbescheinigung in Steuersachen des für Ihren Wohnort zuständigen Finanzamtes.
5. Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis des zuständigen Amtsgerichts (www.vollstreckungsportal.de)

Wenn es sich bei dem Antragsteller um eine GmbH handelt, sind Punkt 1-4 bei jedem Gesellschafter erforderlich.

Die Erlaubnis nach § 34 c der Gewerbeordnung wird von der Kreisverwaltung des Rhein-Sieg-Kreises erteilt. Wenn alle Unterlagen bei uns vorliegen, werden diese an die Kreisverwaltung zuständigkeitshalber weitergeleitet. Die Erlaubnis erhalten Sie dann von der Kreisverwaltung übersandt.

F) Reisegewerbe

Wenn Sie ein Reisegewerbe gem. § 55 Gewerbeordnung betreiben möchten, sind folgende Punkte zu beachten:

Ein Reisegewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung (Haustürverkauf) außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung oder eine solche zu haben selbständig oder unselbständig in eigener Person Waren feilbietet oder Bestellungen aufsucht/vertreibt oder ankauft, Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht.

Wer ein Reisegewerbe betreiben will bedarf einer Erlaubnis – der Reisegewerbekarte. Für die Beantragung der Reisegewerbekarte ist folgendes notwendig.

1. Antrag auf Erteilung der Reisegewerbekarte nach § 55 GewO (Anträge erhalten Sie beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung).
2. Polizeiliches Führungszeugnis der Belegart „O“ (für Behörden; zu beantragen über das Bürgerbüro/Meldeamt Ihres Wohnortes, Gebühr: 13,00 EUR).
3. Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach Belegart „9“ (für Behörden; zu beantragen über das Bürgerbüro/Meldeamt Ihres Wohnortes, Gebühr: 13,00 EUR).
4. Unbedenklichkeitsbescheinigung in Steuersachen des für Ihren Wohnort zuständigen Finanzamtes.

G) Wichtige Telefonnummern und Kontaktadressen

Gemeinde Wachtberg
Die Bürgermeisterin
Rathausstraße 34
53343 Wachtberg-Berkum
Tel.: 0228 / 95 44 0
Fax: 0228 / 95 44 123
www.wachtberg.de

Gewerberecht:
Fachbereich 2 – Bürgerdienste
Frau Streich
Erdgeschoss, Zimmer 15
Tel.: 0228 / 95 44 131
E-Mail: andrea.streich@wachtberg.de

Gaststättenrecht:

Fachbereich 2 – Bürgerdienste
Frau Streich
Erdgeschoss, Zimmer 15
Tel.: 0228 / 95 44 131
E-Mail: andrea.streich@wachtberg.de

Gewerbesteuer:

Fachbereich 1.2 – Finanzen und Kasse
Frau Holfelder
1. Etage, Zimmer 101
Tel.: 0228 / 95 44 140
E-Mail : petra.holfelder@wachtberg.de

Baurecht:

Fachbereich 4 – Gemeindeentwicklung und Bauleitplanung
Frau Gohrbandt
1. Etage, Zimmer 109
Tel.: 0228 / 95 44 164
E-Mail: tanja.gohrbandt@wachtberg.de

Wirtschaftsförderung

Fachbereich 4 – Gemeindeentwicklung und Bauleitplanung
Herr Forstner
1. Etage, Zimmer 113
Tel.: 0228 / 95 44 177
E-Mail : jens.forstner@wachtberg.de

Industrie- und Handelskammer Bonn (IHK)

Bonner Talweg 17
53113 Bonn
Tel.: 0228 / 22 84-144
www.ihk-bonn.de
www.ihk-koeln.de

Handwerkskammer zu Köln

Geschäftsstelle Bonn
Godesberger Allee 105 - 107
53175 Bonn
Tel.: 0228 / 60479-0
www.handwerkskammer-koeln.de

Finanzamt Sankt Augustin (zuständig für die Gemeinde Wachtberg)

Hubert-Minz-Str. 10
53757 St. Augustin
Tel.: 02241 / 242-1
www.finanzamt.nrw.de/st-augustin

Rhein-Sieg-Kreis

Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel.: 02241 / 13-33 06
www.rhein-sieg-kreis.de
kreisverwaltung@rhein-sieg-kreis.de

Gesundheitsamt des Rhein-Sieg-Kreises

An den Mühlen 3
53721 Siegburg
Tel.: 02241 / 13-35 35
www.rhein-sieg-kreis.de
kreisverwaltung@rhein-sieg-kreis.de

Einzelhandelsverband Bonn

Rhein-Sieg Euskirchen e.V.
Herrn Dipl.-Ing. Dierk Sessinghaus
Postfach 70 40
53070 Bonn
Tel.: 0228 / 72 53 30
FAX: 0228 / 72 53 320
einzelhandelsverband-bonn@t-online.de

H) Sonstiges

Was ist ein Gewerbe?

Unter Gewerbe versteht man jede erlaubte, auf Erzielung von Gewinn gerichtete, nicht nur gelegentlich ausgeübte selbstständige Tätigkeit. Ausnahmen hiervon sind die Urproduktion (z.B. Landwirtschaft), die Verwaltung eigenen Vermögens (z.B. Mietshaus) und die sogenannten „Freiberufler“ (siehe unten!).

Gesetzliche Vorschriften

Nach § 1 der Gewerbeordnung (GewO) ist der Betrieb eines Gewerbes jedermann gestattet, soweit nicht durch die Gewerbeordnung Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind (Grundsatz der Gewerbefreiheit).

Die Pflicht zur Anzeige der gewerblichen Tätigkeit (Gewerbeanmeldung) beruht auf verschiedenen Gesetzen. Die wichtigste Vorschrift dabei ist § 14 GewO. Dieses Gesetz sollten Sie kennen.

Informieren Sie sich daher über die geltenden gewerberechtlichen Vorschriften (Gewerbeordnung, Gaststättengesetz etc.).

Daneben gibt es eine Reihe branchenspezifischer Gesetze, mit denen Sie während Ihrer gewerblichen Tätigkeit regelmäßig in Berührung kommen werden. Aus diesem Grund sollten Sie sich frühzeitig informieren, welche gesetzlichen Vorschriften für Ihre gewerbliche Tätigkeit maßgebend sind.

Vernachlässigen Sie dabei nicht die mit Ihrer gewerblichen Tätigkeit verbundenen allgemeinen Gesetze, wie z.B. die geltenden Vorschriften zum Immissionsschutz. Informationen zu verschiedenen Rechtsgebieten finden Sie z.B. über die Internetseite der IHK.

Als Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung gilt das Datum, an dem Sie tatsächlich mit Ihrem Gewerbe beginnen, z.B. Ihr Geschäft eröffnen, einen Betrieb übernehmen oder mit der Akquisition anfangen. Noch nicht anzeigepflichtig sind wirtschaftliche Vorbereitungshandlungen, wie z.B. die Suche nach einem geeigneten Geschäftslokal oder die Aufnahme von Lieferanten- und Kundenverbindungen.

Mit der Gewerbeanmeldung werden zugleich die Anmeldungen beim Finanzamt, bei der Berufsgenossenschaft und bei der für Sie zuständigen Kammer (Industrie- und Handelskammer / Handwerkskammer) bewirkt. Falls sich das Finanzamt und die Berufsgenossenschaft nicht innerhalb von 6 Wochen nach Ihrer Gewerbeanmeldung mit Ihnen in Verbindung setzen, sollten Sie selbst Kontakt aufnehmen. Hierdurch können eventuell auftretende Fragen im Vorfeld geklärt werden.

Freiberufler

Personen, die freiberuflich tätig sind, müssen kein Gewerbe anmelden. Allerdings müssen auch sie beim zuständigen Finanzamt angemeldet werden.

Als Freiberufler bezeichnet man Personen, die wissenschaftlich beratend, technisch, künstlerisch, erzieherisch, unterrichtend, in Landwirtschaft und Gartenbau oder mit „höheren Dienstleistungen“ (z.B. Architekten, Steuerberater, Rechtsanwälte, Ingenieure, Journalisten, Schriftsteller, Heilberufe) tätig sind. Die genaue Festlegung, ob es sich bei Ihrer gewerblichen Tätigkeit um eine freiberufliche handelt oder nicht, können Sie beim Finanzamt oder bei der IHK erfragen.

Gewerbesperrvermerk für Ausländer

Ausländer (Ausnahme: EU/EWR-Ausländer), die selbst im Inland eine gewerbliche Tätigkeit ausüben wollen, benötigen eine Aufenthaltsgenehmigung (Beantragung über Bürgerbüro) und eine Arbeitserlaubnis. Sollte die Aufenthaltsgenehmigung die Auflage „selbstständige Erwerbstätigkeit oder vergleichbare unselbstständige Tätigkeit nicht gestattet“ enthalten, wenden Sie sich bitte vor der Gewerbeanmeldung an die Ausländerbehörde des Rhein-Sieg-Kreises.

Namensgebung / Rechtsform

Es ist wichtig, dass Ihr Betrieb eine genaue Bezeichnung erhält. Bitte beachten Sie bei der Namensgebung jedoch die von der jeweiligen Rechtsform abhängigen zwingenden Vorschriften.

Seien Sie vorsichtig mit der Verwendung von Zusätzen zu Ihrem Namen oder der Bezeichnung Firma. Eine Firma im handelsrechtlichen Sinne ist Ihr Betrieb nur dann, wenn sie über vollkaufmännische Einrichtungen verfügt und im Handelsregister eingetragen werden kann oder muss. Das Führen einer Firma oder einer firmenähnlichen Bezeichnung für Kleingewerbetreibende (auch Nichtkaufleute genannt) ist unzulässig.

Bevor Sie sich in das Handelsregister eintragen lassen, sollten Sie sich bei der Industrie- und Handelskammer (IHK) über die Vor- und Nachteile der einzelnen Rechtsformen (Einzelfirma, offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Mischform) sowie über den von Ihnen gewünschten Firmennamen informieren. Die IHK bietet unter anderem zu diesen Themen gezielte Merkblätter an.

Notwendigkeit besonderer Zulässigkeitsvoraussetzungen und Genehmigungserfordernisse

Für verschiedene gewerbliche Tätigkeiten benötigen Sie – zusätzlich zur Gewerbeanmeldung – besondere staatliche Erlaubnisse. Diese sind an gesetzlich vorgeschriebene Bedingungen geknüpft.

Hinsichtlich der gesetzlichen Vorschriften zu Ihrer Betriebsstätte (Bauordnungsrecht, Brandschutz, Immissionsschutz, Abwasserrecht etc.) wenden Sie sich bitte an die Gemeinde Wachtberg. Die Ansprechpartner zu den einzelnen Fachbereichen finden Sie in unserer Informationsbroschüre.

In Fragen zu möglichen branchenspezifischen Zulassungs- oder Genehmigungsvoraussetzungen wenden Sie sich bitte an

- den Fachbereich Sicherheit und Ordnung der Gemeinde Wachtberg
- die Industrie- und Handelskammer Bonn oder
- die Handwerkskammer zu Köln

Eintragung im Handelsregister

Kleingewerbetreibende (auch Nichtkaufleute genannt) müssen nicht im Handelsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen werden. Sie können jedoch den Status des Kaufmannes und damit die Berechtigung, eine Firma zu führen, durch freiwillige Eintragung in das Handelsregister erwerben.

Größere gewerbliche Betriebe, für die die Voraussetzungen als Kleingewerbetreibende nicht zutreffen (z.B. ein Betrieb mit im größeren Umfang haftendem Kapital, mit mehreren Mitarbeitern, mit regelmäßiger Teilnahme am Zahlungsverkehr mit Wechseln und mit hohen Umsatzerwartungen) müssen sich als Firma in das Handelsregister eintragen lassen. Das für die Gemeinde Wachtberg zuständige Handelsregister befindet sich beim Amtsgericht Bonn.

Betriebsstätte: Müllentsorgung / Strom, Gas, Wasser beantragen

Hinsichtlich der Müllentsorgung sowie der Energieversorgung Ihrer Betriebsstätte wird auf unsere Informationsbroschüre verwiesen.

Betriebsstätte: Telekommunikationsdienstleistungen beantragen

Vor der Beantragung der für Ihre Betriebsstätte erforderlichen Telekommunikationsdienstleistungen (Telefon-/Fax-/Internet-/ISDN-/DSL-Anschluss, E-Mail-Adresse) sollten Sie sich über die günstigsten Tarife und Konditionen der verschiedenen Anbieter informieren. Auf den Internetseiten der verschiedenen Anbieter werden mitunter ausgesuchte Lösungen und Produkte für kleine und mittelständische Betriebe angeboten. Hier finden Sie garantiert das passende Angebot. Zudem haben Sie die Möglichkeit, über die Internetshops schnell und unkompliziert zu bestellen!

Weitere Informationen

Weitere Informationen und Kontaktadressen entnehmen Sie bitte unserer Internetseite

www.wachtberg.de

Haben Sie weitere Anregungen zu unserer Check-Liste? Dann wenden Sie sich bitte an die

Gemeinde Wachtberg
Die Bürgermeisterin
Rathausstraße 34
53343 Wachtberg-Berkum
Tel.: 0228 / 95 44 0
Fax: 0228 / 95 44 123
E-Mail: zentrale@wachtberg.de